Was tun bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung in Kitas?

INGO LAUER

Ingo Lauer

Kreisverwaltung Birkenfeld

Abt. 2 – Jugend, Schulen, ÖPNV (Kreisjugendamt)

- Stv. Abteilungsleitung Jugendamt Birkenfeld
- Referatsleitung Prävention
- Jugendhilfeplanung
- Koordination Netzwerk Kinderschutz BIR/IO

- *Dipl.-Pädagoge*
- *staatl. gepr. Fachwirt für Organisation*
- *Lösungsorientierter Berater*

Thema…

- Kindeswohlgefährdung –
  Gesetzliche Grundlagen, Begriff, Bedeutung
- Unterstützungsmöglichkeiten
- Möglicher Ablauf
- Neuerungen, Fragen

Kein Thema…

- Was mach ich, wenn das Jugendamt schon mit drin ist?
- (sehr individuell und Fallverantwortung anders)
- Wie erkenne ich eine Kindeswohlgefährdung?
- (Thema umfangreicher Fortbildung)

Gesetze und Verordnungen helfen uns beim Handeln

GG
Bundes-
gesetz
Bundes-
verordnung
Satzung des Bundes
Landesverfassung
Landesgesetz
Landesverordnung
Satzung des Landes

Einordung: Artikel 6 GG

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Einordung: Artikel 6 GG

- (3) Gegen den Willen der Erziehungs-berechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

Einordung: §1666 BGB

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet
- und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden,
- so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

Definition Kindeswohlgefährdung

- *BGH 2017*
- Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB liegt vor,
- wenn eine gegenwärtige,
- in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird,

Definition Kindeswohlgefährdung

- dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge
- eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes
- mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Definition Kindeswohlgefährdung

- An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen,
- je schwerer der drohende Schaden wiegt

Definition Kindeswohlgefährdung

- Die Annahme einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit muss auf konkreten Verdachtsmomenten beruhen.
- Eine nur abstrakte Gefährdung genügt nicht.

DIE
JOHANNITER
112
RETTUNGSDIENST

Intensität der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe

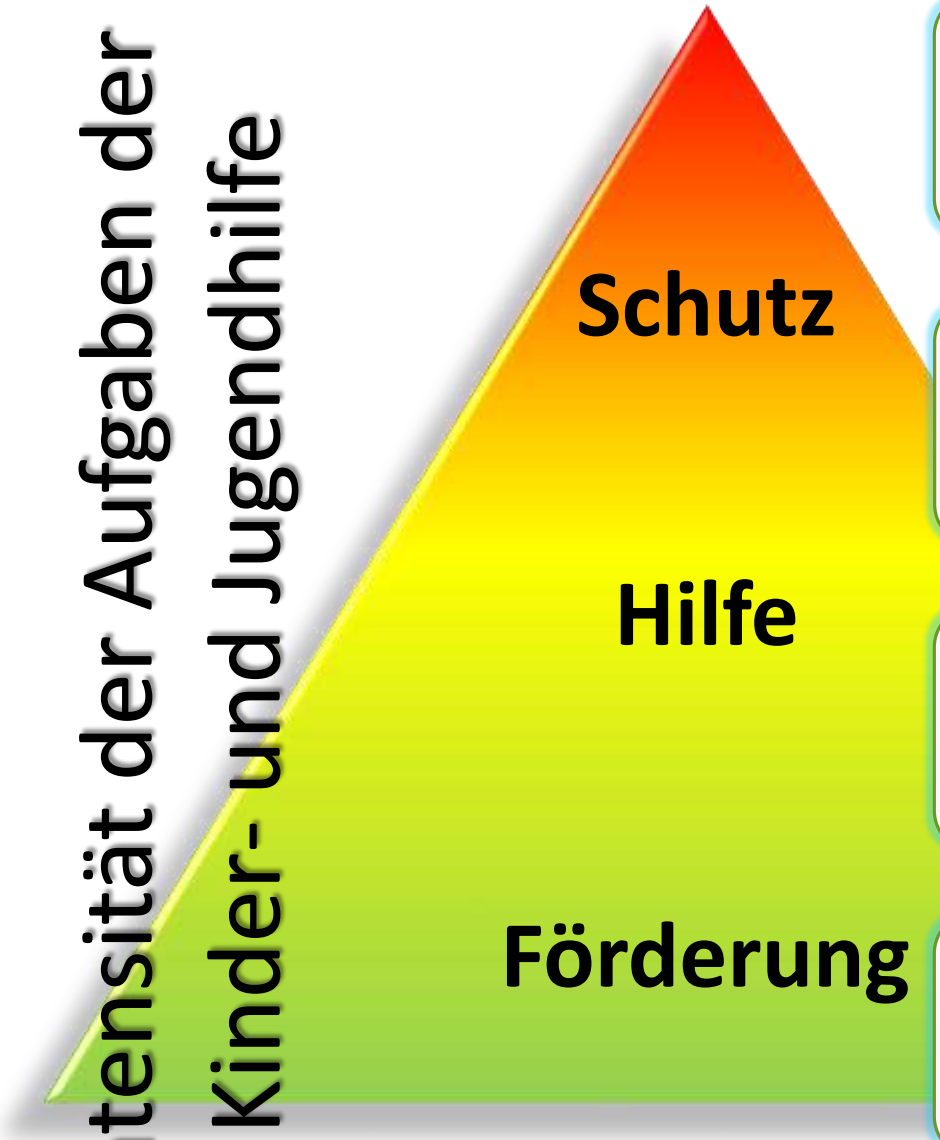

Kinderschutz

Begleitung und Hilfe im Einzelfall: Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen

Beratung, Entlastung, Unterstützung: Jugendsozialarbeit, Unterhaltsvorschuss, Beistandschaften

Prävention: Kita, Jugendarbeit, Familienbildung, Frühe Hilfen

Mangelnde Förderung = KWG?

- Urteil OLG Braunschweig 22.12.22 – AZ 2 UF 122/22:
- Fall: Familiengericht: Entzug der elterlichen Sorge für alleinerziehende Mutter - Kind hat Autismus und sehr hohen Bedarf an Förderung und Betreuung rund um die Uhr
- Familiengericht: Die Mutter werde langfristig nicht in der Lage sein, die Betreuung und Versorgung sicherzustellen, ohne das Kindeswohl zu gefährden.

Mangelnde Förderung = KWG?

- Beteiligte hätten sie als liebevolle Mutter beschrieben, die ihr Kind jedoch nicht fördere.
- OLG: Nein.
- Das alleinige Sorgerecht verbleibt vollständig bei der Mutter.
- Es stelle keine gegenwärtige Kindeswohlgefährdung dar, wenn ein alleinerziehender Elternteil möglicherweise zukünftig ausfalle.

Mangelnde Förderung = KWG?

- Gericht: die Unterbringung des Kinds zum jetzigen Zeitpunkt verbessere nicht seine Situation.
- Die seelische Belastung durch die Trennung von der Mutter und dem bekannten Umfeld wäre sehr hoch.

Situation vor 2005

Mögliche KWG → Meldung ans JA → JA in Fallverantw.

ai

Einführung des „8a“ (§8a SGB VIII) in 2005

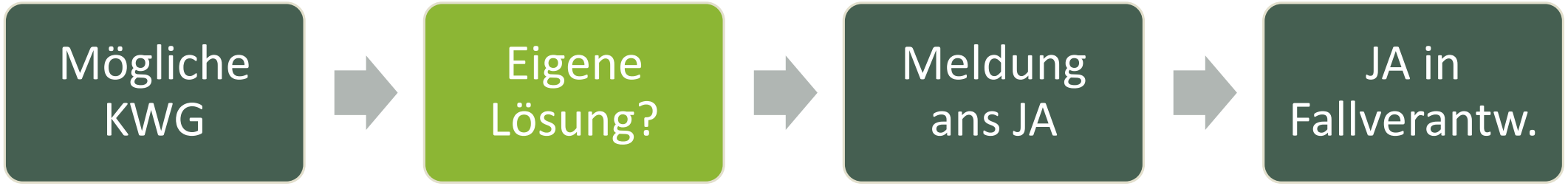

Einführung des „8a“ (§8a SGB VIII)

- Abs. 1 - Öffentlicher Träger hat verpflichtenden Ablauf zur Abwendung der Gefahr -> Gefährdungseinschätzung und Schutzauftrag
- Abs. 4 – Träger, die Angebote nach dem SGB VIII machen, haben EBENSO diese Aufgabe

KJSG - § 8a (4)

(...) (Es) ist sicherzustellen, dass

1. (...) Fachkräfte bei Bekanntwerden **gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung** eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen

eine **Gefährdungseinschätzung** vornehmen,

KJSG - § 8a (4)

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine **insoweit erfahrene Fachkraft** beratend hinzugezogen wird sowie

3. die **Erziehungsberechtigten** sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungs-einschätzung **einbezogen** werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Die insoweit erfahrene Fachkraft…

- Oder auch „InsoFa“ oder „IeF“ ist eine in der Risikoabschätzung erfahrene Fachkraft
- ist in der Regel ausgebildet als Kinderschutzfachkraft
- Ausbildung zur Kinderschutzfachkraft qualifiziert nicht automatisch zur Tätigkeit als InsoFa!

Die insoweit erfahrene Fachkraft…

- muss erfahren sein und hat oft einen thematischen Schwerpunkt
- Wird vom eigenen Verband o.ä. gestellt oder ist auf www.Kinderschutz-online.de zu finden
- Hat keine Fallverantwortung und berät aufgrund anonymisierter Daten

Arten der Kindeswohlgefährdung

- Vernachlässigung
- Misshandlung
- Sexualisierte Gewalt

- körperlich
- psychisch

Anteil der Meldungen zur Kindeswohlgefährdung in %

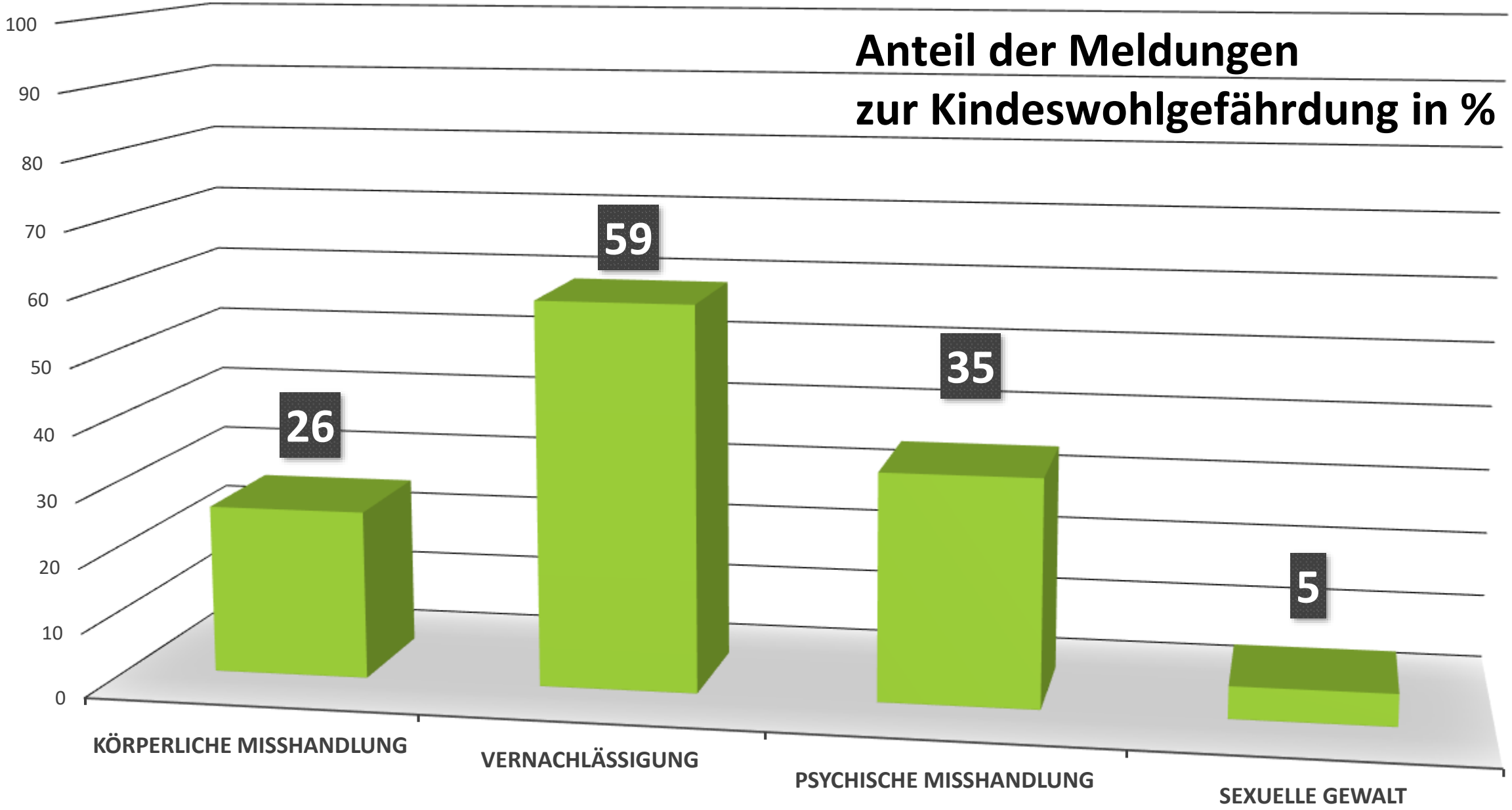

Gesamt: 62.279 Datenjahr: 2022, Stat. Bundesamt Wiesbaden.

Verzerrung Wahrnehmung Häufigkeit

- **Verfügbarkeitsheuristik:** Dies ist eine kognitive Verzerrung, bei der Menschen die Wahrscheinlichkeit eines Ereignisses danach beurteilen, wie leicht ihnen Beispiele dafür in den Sinn kommen.
- **Emotionale Beteiligung:** Wenn ein Ereignis starke Emotionen auslöst (z. B. Angst, Freude, Trauer), wird es für uns persönlich bedeutsamer. Diese emotionale Bedeutung verstärkt die Gedächtnisspuren und macht das Ereignis noch "verfügbarer".

Netzwerk Kinderschutz
BIR•IO

„Dene sollte ma schon längst die Kinner abgeholt hann.“

„Unn dann han die eenfach so die Kinner mit genomm.“

Jugendamt und Fremdunterbringung

- Herausnahme aus der Familie ist ein traumatisierendes Erlebnis für das Kind
- Fremdunterbringung NUR dann, wenn Gefährdung des Kindeswohls durch ambulante oder teilstationäre Hilfen nicht mehr abgewendet werden kann
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Das Jugendamt ist verpflichtet, zunächst alle milderen Mittel auszuschöpfen.

Jugendamt und Fremdunterbringung

- Ziel: Rückkehr.
- Wichtig: umfassende Beteiligungsrechte
- Für Außenstehende: genauer Sachverhalt aufgrund Datenschutz oft nicht nachvollziehbar
- *Zitat: „Wir bringen das Kind nur dann stationär unter, wenn es das zweitschlimmste ist, was dem Kind angetan wird.“*

Möglicher Ablauf…

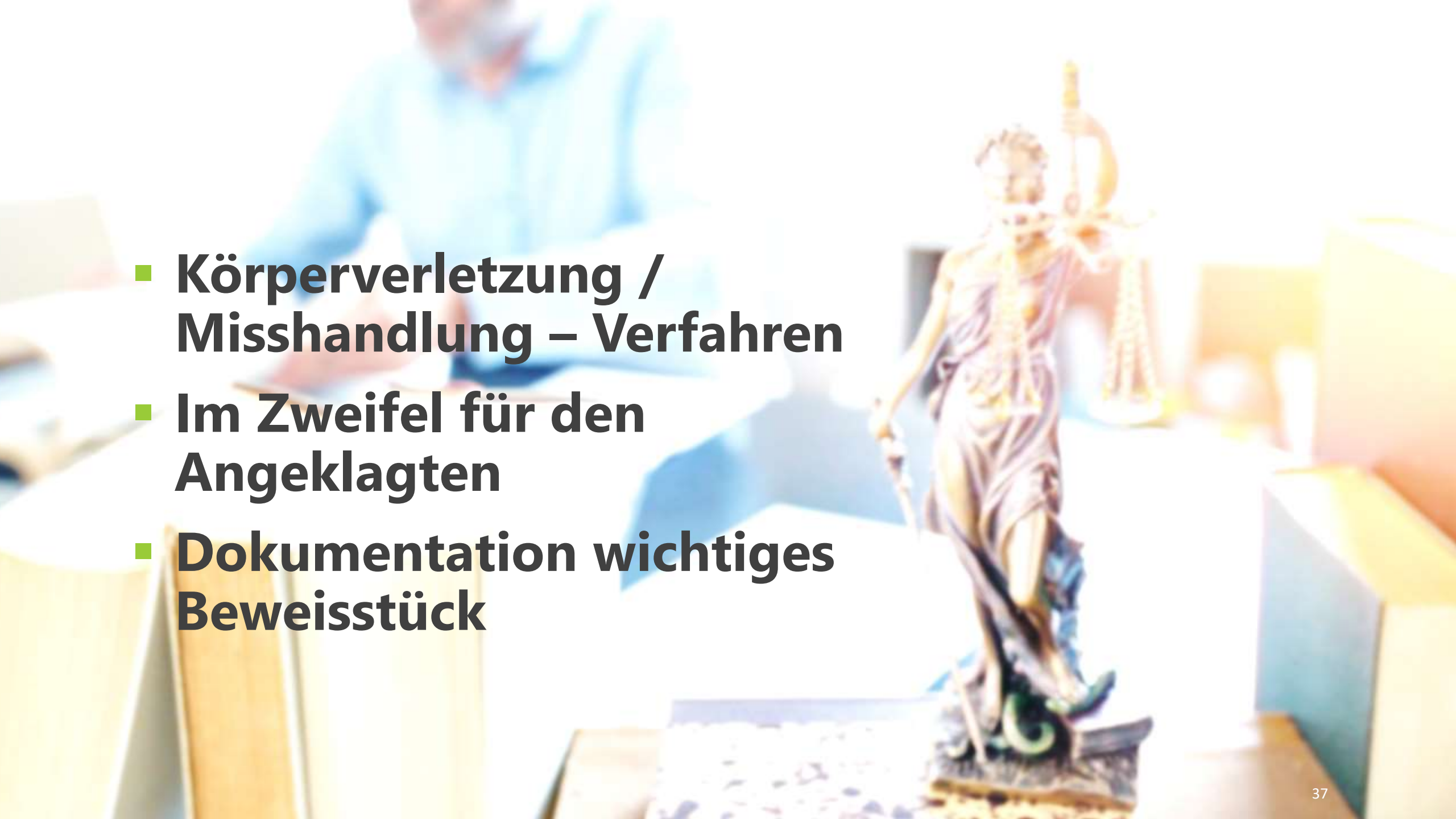

- **Körperverletzung / Misshandlung – Verfahren**
- **Im Zweifel für den Angeklagten**
- **Dokumentation wichtiges Beweisstück**

Anforderungen an die Dokumentation

- **Beobachtung, nicht Interpretation**
- **Disziplin bei Datum, Uhrzeit**
- **Zeitnah und kompakt**

Möglicher Ablauf…

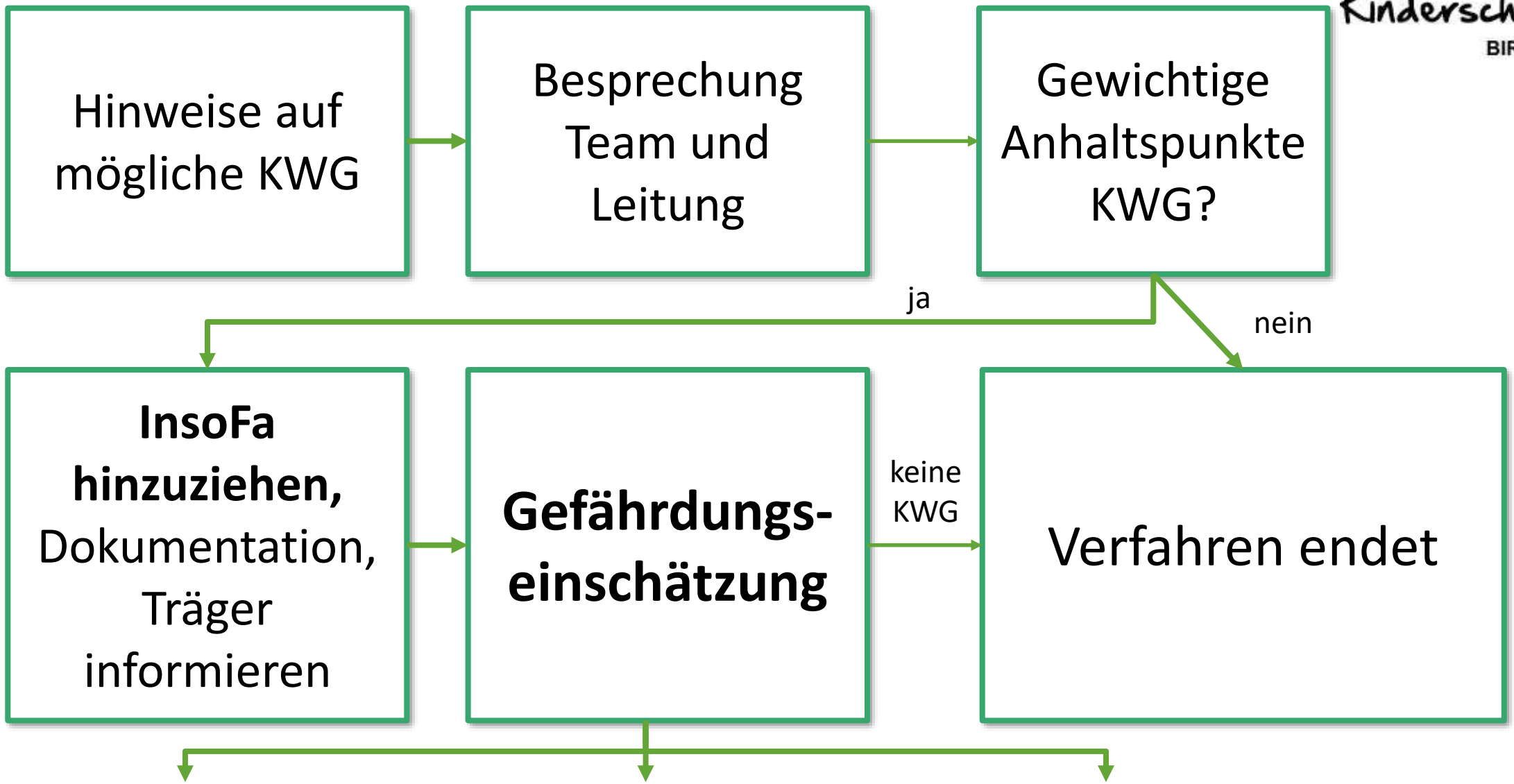
Hinweise auf mögliche KWG
Besprechung Team und Leitung
Gewichtige Anhaltspunkte KWG?
ja
nein
InsoFa hinzuziehen, Dokumentation, Träger informieren
Gefährdungs-einschätzung
keine KWG
Verfahren endet

Gefährdungseinschätzung

KWG nein, aber Schutzplan nötig

„Schutzplan“ gem. § 8a SGB VIII

- Nicht verwechseln mit *Schutzkonzept* (der Einrichtung)
- Gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII ist ein *Schutzplan* zu erstellen. Dieser ist ein „Interventionsplan“ oder „Maßnahmenplan“
- Dieser Schutzplan ist ein Ergebnis der Gefährdungseinschätzung
- Der Schutzplan dokumentiert umfassend die Maßnahmen des Einzelfalls in Bezug auf die beteiligten und zu beteiligenden Fachkräfte und Institutionen.

„Schutzplan“ gem. § 8a SGB VIII

- Im Schutzplan sind im Zuge der getroffenen Festlegungen die geeigneten und notwendigen Mittel und Wege zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung zu dokumentieren.
- Der Schutzplan gilt als erfüllt, wenn die unmittelbare Kindeswohlgefährdung abgewendet wurde.
- Also: Bitte kein „planloses“ Handeln.

Gefährdungseinschätzung

KWG nein, aber Schutzplan nötig

KWG ja, aber Schutzplan möglich

KWG ja, kein Schutzplan möglich

Meldung ans Jugendamt

Latente Kindeswohl-gefährung

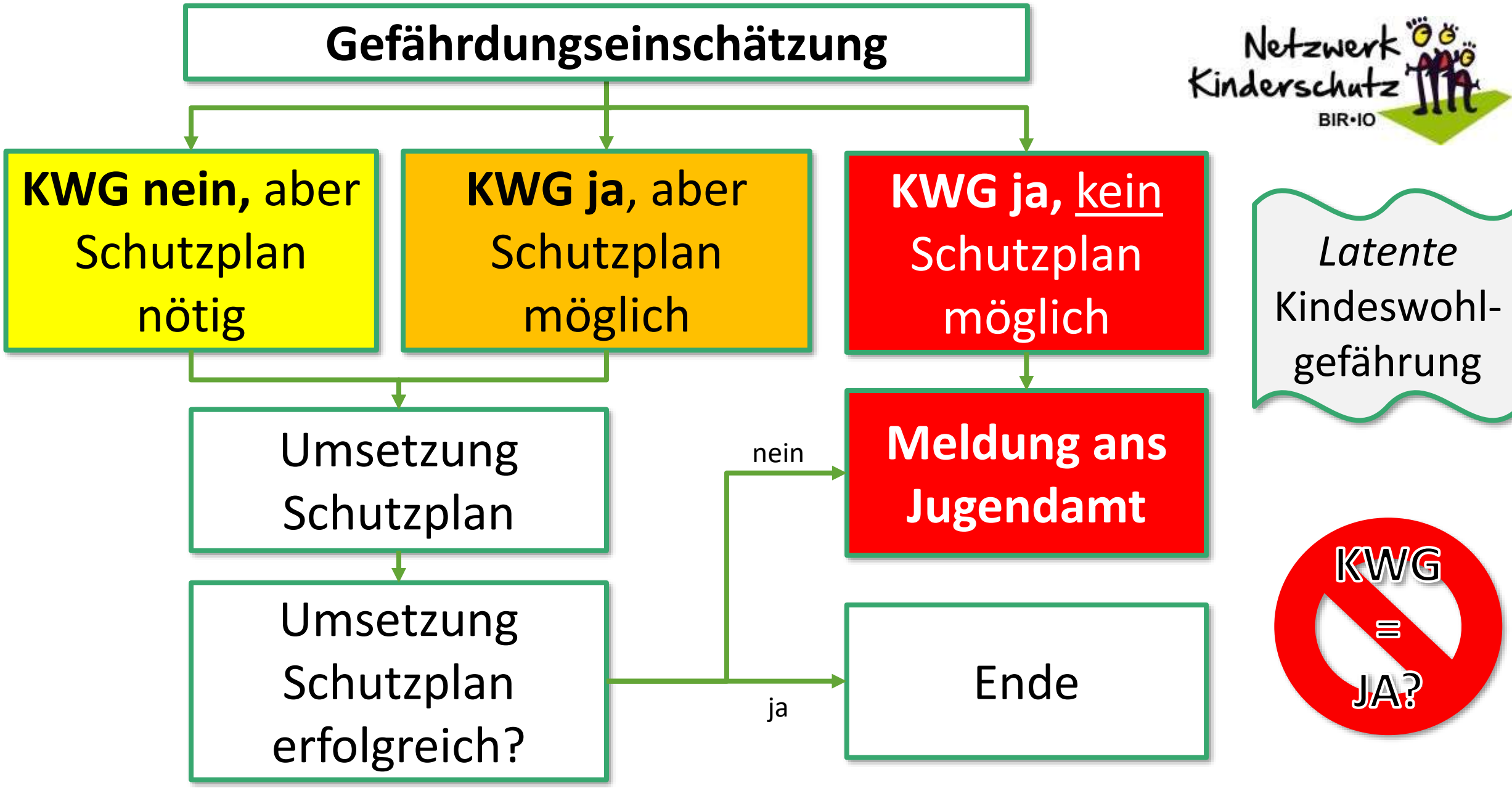
Gefährdungseinschätzung
KWG nein, aber Schutzplan nötig
KWG ja, aber Schutzplan möglich
KWG ja, kein Schutzplan möglich
Latente Kindeswohl-gefährung
Umsetzung Schutzplan
Meldung ans Jugendamt
nein
Umsetzung Schutzplan erfolgreich?
ja
Ende
KWG = JA?

Fallbeispiel - Theo

Einer Erzieherin, Sophia Müller, fällt auf, dass der 4-jährige Theo über mehrere Wochen hinweg wiederholt mit unpassender Kleidung (z.B. dünne Jacke bei kaltem Wetter, kaputte Schuhe) in die Kita kommt.

Fallbeispiel - Theo

Er wirkt oft müde, teilnahmslos und klagt häufig über Hunger, obwohl er eine Frühstücksbox dabeihat, die meist nur Süßigkeiten enthält.

Fallbeispiel - Theo

Sophia bespricht ihre dokumentierten Beobachtungen mit ihrer Kollegin und der Kita-Leitung, Frau Schneider (4-Augen-Prinzip) Sie dokumentiert ihre Beobachtungen sachlich und datiert über einen Zeitraum von drei Wochen.

Fallbeispiel - Theo

Gemeinsam schätzen sie die Situation ein und kommen zu dem Schluss, dass "gewichtige Anhaltspunkte" für eine mögliche Kindeswohl-gefährdung (Vernachlässigung) vorliegen.

Fallbeispiel - Theo

Die Kita-Leitung, Frau Schneider, kontaktiert anonymisiert eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (InsoFa), die vom Träger benannt wurde. Sie schildert die Beobachtungen.

Fallbeispiel - Theo

Es wird eine Gefährdungs-einschätzung gemacht. Dazu berät die InsoFa das Kita-Team. Ein Elterngespräch soll geführt werden. Sie gibt Hinweise für das Elterngespräch. Die Fallverantwortung bleibt bei der Kita.

Fallbeispiel - Theo

Frau Schneider und Sophia laden die Eltern von Theo zu einem Gespräch ein. Sie schildern wertschätzend, aber klar ihre Beobachtungen und Sorgen.

Fallbeispiel - Theo

Die Eltern reagieren betroffen und berichten von einer aktuell sehr belastenden Lebenssituation (Krankheit, Jobverlust). Sie zeigen sich kooperativ und willig, Unterstützung anzunehmen.

Fallbeispiel - Theo

Gemeinsam wird eingeschätzt, dass aktuell keine akute Gefährdung vorliegt, die ein sofortiges Eingreifen des Jugendamtes erfordert, aber ein deutlicher Unterstützungs-bedarf besteht. Es wird weiter dokumentiert.

Fallbeispiel - Theo

Gemeinsam mit den Eltern wird ein „Schutzplan“ oder „Interventionsplan“ nach § 8a SGB VIII erstellt. Dieser beinhaltet konkrete Absprachen.

Fallbeispiel - Theo

Die Eltern sorgen für angemessene Kleidung und ein nahrhaftes Frühstück (die Kita bietet vorübergehend Unterstützung an, z.B. durch einen kleinen Fundus an Wechselkleidung).

Fallbeispiel - Theo

Die Kita vermittelt den Kontakt zu einer lokalen Familienberatungsstelle. Es wird ein Folgetermin nach 4 Wochen vereinbart, um die Fortschritte zu besprechen. Der Plan wird dokumentiert.

Fallbeispiel - Theo

Beim Folgetermin berichten die Eltern positiv von der Beratung, Paul kommt regelmäßig mit passender Kleidung und wirkt insgesamt fitter und fröhlicher.

Fallbeispiel - Theo

Die unmittelbare Sorge um eine Kindeswohlgefährdung bei Theo konnte durch die kooperative Zusammenarbeit und den Schutzplan abgewendet werden.

Die Meldung nach 8a und der Datenschutz

Die Meldung nach 8a und der Datenschutz

Was ist neu mit dem KJSG?

- Juni 2021
- Rückmeldemöglichkeit: (KKG § 4 Abs. 4):
- KWG: Ja/Nein
- Hilfen: Ja/Nein
- Achtung: Nur für Personen KKG §4 Abs. 4

Personen KKG §4 Abs. 4

- Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzte, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, (…)
- Berufspsychologinnen oder -psychologen (…)
- Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern
- Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

Personen KKG §4 Abs. 4

- Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
- staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
- Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

Was ist neu mit dem KJSG?

- Rückmeldemöglichkeit für Kitas: (KKG § 4 Abs. 4):
- KWG: Ja/Nein
- Hilfen: Ja/Nein
- Achtung: Nur für Personen KKG §4 Abs. 4
- Jugendamt soll die Meldenden beteiligen (KJSG § 8a Abs. 1, S. 2)

Netzwerk Kinderschutz
BIR•IO

Fokus auf Schutzplan

Einbezug der Eltern/Personen-sorgeberechtigten

Anwält:in
des Kindes

4-Augen-Prinzip

Sofortiger
Handlungsbedarf?
Jugendamt/Polizei!

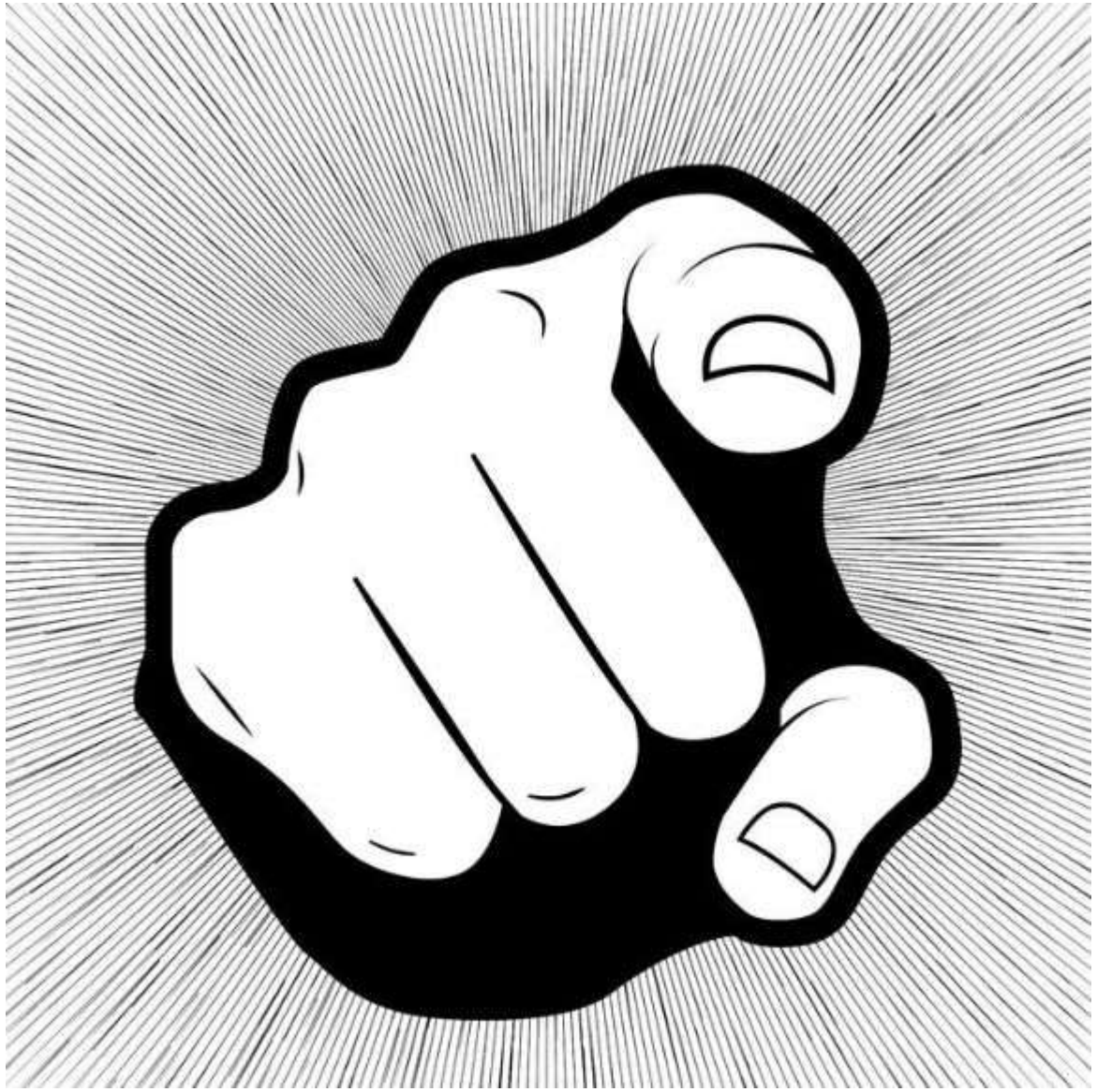

Fallverantwortung bleibt bei Fachkraft

www.kwg-info.de

www.kinderschutz-online.de

Kontakt

Ingo Lauer

Dipl.-Päd.
staat. gepr. Fachwirt für Organisation

Stv. Abt. Leitung
Referatsleitung Prävention
Netzwerk Kinderschutz
Jugendhilfeplanung

Kreisverwaltung Birkenfeld
Schneewiesenstraße 25
55765 Birkenfeld

Tel. 06782-15-229
Fax 06782-15-55-229

E-Mail: i.lauer@landkreis-birkenfeld.de
Web: www.kinderschutz-online.de